



Pensionskasse Graubünden
Cassa da pensiun dal Grischun
Cassa pensioni dei Grigioni

Teilliquidationsreglement des Vorsorgewerks «Alt-Rentenbeziehende»

Pensionskasse Graubünden
Sammleinrichtung

Gültig ab 1. November 2024



Inhaltsverzeichnis

A	Einleitung	3
Art. 1	Gesetzliche Grundlagen	3
Art. 2	Zweck und Inhalt	3
Art. 3	Aufbau der Pensionskasse	3
B	Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks «Alt-Rentenbeziehende»	3
Art. 4	Voraussetzungen für eine Teilliquidation	3
Art. 5	Voraussetzungen für eine Gesamtliquidation	3
Art. 6	Verfahren bei einer Teilliquidation	3
Art. 7	Stichtag einer Teilliquidation	3
Art. 8	Ermittlung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserve bzw. des Fehlbetrags	4
Art. 9	Kollektive Austritte	4
Art. 10	Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und auf Wertschwankungsreserve auf Ebene des Vorsorgewerks	4
Art. 11	Verteilungsplan der freien Mittel	4
Art. 12	Übertragung der freien Mittel	5
Art. 13	Anrechnung eines Fehlbetrags	5
Art. 14	Auflösung des Vorsorgewerks	5
C	Informierung und Vollzug	5
Art. 15	Beschluss zur Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks	5
Art. 16	Informieren der Rentenbeziehenden	5
Art. 17	Vollzug	6
Art. 18	Kostenbeteiligung	6
Art. 19	Kontrolle	6
Art. 20	Genehmigung und Inkrafttreten	7



A Einleitung

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Die Verwaltungskommission der Pensionskasse Graubünden (nachfolgend Pensionskasse genannt) erlässt, gestützt auf Art. 53b und Art. 53d BVG, Art. 27g und Art. 27h BVV 2 sowie Art. 18a FZG und das Rahmenreglement, das vorliegende Reglement.

Art. 2 Zweck und Inhalt

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren im Fall einer Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks «Alt-Rentenbeziehende» (nachfolgend «Vorsorgewerk»).

Art. 3 Aufbau der Pensionskasse

Der Aufbau der Pensionskasse ist im Organisationsreglement geregelt.

B Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks «Alt-Rentenbeziehende»

Art. 4 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

Die Voraussetzungen für die Teilliquidation des Vorsorgewerks sind gegeben, wenn ein Anschlussvertrag mit der Pensionskasse aufgelöst wird.

Art. 5 Voraussetzungen für eine Gesamtliquidation

Die Voraussetzungen für die Gesamtliquidation des Vorsorgewerks sind erfüllt, wenn alle Anschlussverträge im Vorsorgewerk aufgelöst sind.

Art. 6 Verfahren bei einer Teilliquidation

- 1 Die Feststellung und die Durchführung einer Teilliquidation liegen, in Absprache mit der Direktion der Pensionskasse, bei der Verwaltungskommission.
- 2 Arbeitgebende und Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Pensionskasse auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 3 Bei der Auflösung eines Anschlussvertrags besteht keine Garantieverpflichtung des Kantons Graubünden gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebenden sowie deren Rentenbeziehenden.

Art. 7 Stichtag einer Teilliquidation

- 1 Bei einer Teilliquidation infolge Auflösung des Anschlussvertrags gilt das Auflösungsdatum des Anschlussvertrags als Stichtag. In begründeten Fällen kann die Verwaltungskommission auf Wunsch der Vorsorgekommission des ausscheidenden Vorsorgewerks ein anderes Datum als Stichtag bestimmen.
- 2 Der Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserve und der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags (Unterdeckung).



Art. 8 Ermittlung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserve bzw. des Fehlbetrags

- 1 Für die Bestimmung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserve bzw. des Fehlbetrags sind folgende Grundlagen massgebend:
 - a) der revidierte Jahresabschluss;
 - b) die im Jahresabschluss für das Vorsorgewerk ausgewiesenen Wertschwankungsreserve, freien Mittel und allfällige weitere Rückstellungen.
- 2 In der versicherungstechnischen Teilliquidationsbilanz können auf Empfehlung der Expertin oder des Experten der Pensionskasse zusätzliche technische Rückstellungen gebildet oder bestehende technische Rückstellungen mit vorsichtigeren Parametern berechnet werden. Dabei ist insbesondere der durch den Abgangsbestand verursachten Verschlechterung der Risikofähigkeit des Vorsorgewerks Rechnung zu tragen.
- 3 Der Anteil an den freien Mitteln, der Wertschwankungsreserve und allfällige Rückstellungen auf Ebene des Vorsorgewerks werden pro Anschluss ermittelt.
- 4 Bei wesentlichen Änderungen von mindestens 5 % der Aktiven und/oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel sind die freien Mittel bzw. der Fehlbetrag entsprechend anzupassen.

Art. 9 Kollektive Austritte

Treten mindestens fünf Rentenbeziehende in eine Vorsorgeeinrichtung der- oder derselben neuen Arbeitgebenden über, handelt es sich bei diesen Rentenbeziehenden um einen kollektiven Austritt.

Art. 10 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und auf Wertschwankungsreserve auf Ebene des Vorsorgewerks

- 1 Bei einem kollektiven Austritt besteht auf Ebene des Vorsorgewerks ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserve.
- 2 Der Anspruch auf technische Rückstellungen entspricht der Summe der individuell berechneten technischen Rückstellungen.
- 3 Der Anspruch auf Wertschwankungsreserve entspricht anteilmässig dem Anspruch auf dem Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden.

Art. 11 Verteilungsplan der freien Mittel

- 1 Betragen die freien Mittel der im Vorsorgewerk versicherten Rentenbeziehenden (Vorsorgekapital) durchschnittlich weniger als CHF 1'000 pro Kopf, erfolgt keine Verteilung der freien Mittel. Andernfalls gelangt der folgende Verteilungsplan zur Anwendung.
- 2 Die individuelle Aufteilung der freien Mittel auf die einzelnen Rentenbeziehenden erfolgt proportional zu deren Vorsorgekapital (ohne technische Verstärkungen) (per Stichtag der Teilliquidation oder per vorherigem Austrittsdatum). Einlagen, die innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag geleistet wurden, sowie Auszahlungen wegen Ehescheidung werden dabei nicht berücksichtigt.



Art. 12 Übertragung der freien Mittel

- 1 Die den austretenden Rentenbeziehenden zustehenden freien Mittel werden grundsätzlich individuell mitgegeben. Treten die Rentenbeziehenden als Gruppe in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so erfolgt die Übertragung kollektiv.
- 2 Die auf die verbleibenden Rentenbeziehenden entfallenden freien Mittel bleiben ohne individuelle Zuteilung bei den Rentenbeziehenden des Vorsorgewerks.

Art. 13 Anrechnung eines Fehlbetrags

- 1 Ergibt die Berechnung nach Art. 8 einen Fehlbetrag, so wird dieser auf die austretenden und verbleibenden Rentenbeziehenden (Vorsorgekapital) aufgeteilt. Die individuelle Aufteilung des Fehlbetrags auf die betroffenen Personen erfolgt proportional zum Vorsorgekapital. Innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag geleistete Einlagen sowie Auszahlungen wegen Ehescheidung werden dabei nicht berücksichtigt.
- 2 Die auf die austretenden Rentenbeziehenden entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden bei deren Vorsorgekapital individuell in Abzug gebracht.
- 3 Der auf die verbleibenden Rentenbeziehenden entfallende Anteil am Fehlbetrag bleibt ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk.

Art. 14 Auflösung des Vorsorgewerks

- 1 Hat das Vorsorgewerk keine Rentenbeziehenden mehr und verbleiben nach seiner Auflösung freie Mittel, so werden diese dem Vorsorgewerk «Aktive und Neu-Rentenbeziehende» zugewiesen.
- 2 Die Verwaltungskommission kann das Vorsorgewerk vorzeitig auflösen lassen und die verbleibenden Rentenbeziehenden zusammen mit dem vorhandenen Vorsorgevermögen in das Vorsorgewerk «Aktive und Neu-Rentenbeziehende» überführen. Die ehemaligen Arbeitgebenden bleiben auch in diesem Fall für die Finanzierung einer allfälligen ausserordentlichen Teuerungsanpassung zuständig.

C Informierung und Vollzug

Art. 15 Beschluss zur Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks

Die wesentlichen Tatsachen, wie der Sachverhalt der Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks, die Höhe der Wertschwankungsreserve, der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags, der Kreis der betroffenen Rentenbeziehenden und der Verteilungsplan werden in Form eines Beschlusses der Verwaltungskommission schriftlich festgehalten.

Art. 16 Informieren der Rentenbeziehenden

- 1 Wird eine Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks durchgeführt, informiert die Pensionskasse via Vorsorgekommission alle betroffenen Rentenbeziehenden über den Sachverhalt, den Kreis der Betroffenen, die Höhe der freien Mittel, der Wertschwankungsreserve oder des Fehlbetrags, den individuellen Anteil und den Verteilungsplan.



- 2 Die betroffenen Rentenbeziehenden haben das Recht, die Akten bei der Pensionskasse innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung der Information einzusehen und allenfalls gegen den Beschluss der Verwaltungskommission, unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes, Einsprache zu erheben.
- 3 Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Verwaltungskommission den betroffenen Rentenbeziehenden eine Frist von 30 Tagen, um die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.
- 4 Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn die Präsidentin oder der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts diese von Amtes wegen oder auf Begehren der beschwerdeführenden Person verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zugunsten oder zulasten der beschwerdeführenden Person. Im Übrigen gilt Art. 74 BVG.

Art. 17 Vollzug

- 1 Der Verteilungsplan ist rechtskräftig geworden und kann vollzogen werden, wenn
 - a) keine Einsprachen erhoben wurden oder
 - b) alle Einsprachen einvernehmlich erledigt werden konnten bzw. Rentenbeziehende nicht innert der angesetzten Frist von 30 Tagen an die Aufsichtsbehörde gelangt sind oder
 - c) die Voraussetzungen, das Verfahren und der Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig entschieden wurden (Rechtskraftbescheinigung).
- 2 Die Verwaltungskommission orientiert die Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme über eingegangene Einsprachen und – gegebenenfalls – über deren Erledigung.
- 3 Gehen keine Einsprachen ein oder können diese einvernehmlich erledigt werden, vollzieht die Verwaltungskommission den Verteilungsplan unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert Frist auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind.

Art. 18 Kostenbeteiligung

- 1 Für Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks sowie für Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden werden dem Anschluss, welcher den Anschlussvertrag gekündigt hat, die Kostenbeiträge in Rechnung gestellt.
- 2 Durch diese Bestimmungen nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von der Pensionskasse unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sinngemäss erledigt.

Art. 19 Kontrolle

Die Revisionsstelle prüft den korrekten Vollzug dieses Reglements und hält das Ergebnis in ihrem jährlichen Bericht an die Verwaltungskommission schriftlich fest.



Art. 20 Genehmigung und Inkrafttreten

- 1 Das Teilliquidationsreglement des Vorsorgewerks «Alt-Rentenbeziehende» tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde gemäss Art. 53b Abs. 2 BVG – am 1. November 2024 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 8. November 2021.
- 2 Das Teilliquidationsreglement des Vorsorgewerks «Alt-Rentenbeziehende» kann durch Beschluss der Verwaltungskommission jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Die Verwaltungskommission legt dieses Reglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.

Chur, 30. Oktober 2024

Pensionskasse Graubünden
Verwaltungskommission